

Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Moosmühle“

vom 04. Februar 1991

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Baden-Württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Landkreis Ravensburg wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Moosmühle“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 34 ha.
Es umfasst auf
 - a) Gemarkung Wuchzenhofen, Flur Adrazhofen die Flst. Nr. 162 teilweise (tw), 164-167, 168/1, 168/3 sowie den Bach Nr.1/2 (tw), den Rotlachbach (tw) und den Vizinalweg Nr. 4 tw.
 - b) Gemarkung Leutkirch die Flst. Nr. 2540/3, 2545/2 tw, 2550/1tw, 2580/1, 2583-2589, 2590/1-2590/3, 2592/1-2592/4, 2593, 2594/1-2594/3, 2595-2598, 2599/1-2599/2, 2600-2602, 2603/1, 2603/2, 2604/1-2604/3, 2605, 2606, 2607-2609 jeweils tw, 2623 tw, 2624 tw, 2625/1, 2626 tw, 2628/1, 2628/2, 2629 tw, 2630/1 tw, 2630/2, 2631 tw, 2632, 2633/1, 2633/2, 2635, 2666 tw, 3492-3500 sowie die Gebäude Nr. 1, 1a, 1b und 1c, den Neumühlenbach (Bach Nr. 8) tw, den Riedlesmühlbach (Bach Nr. 9) tw, den Schornigger Bach (Bach Nr. 2) tw, den Feldweg 39 tw und den Feldweg 40.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18. Mai 1991 im Maßstab 1 : 2.500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg und beim Bürgermeisteramt Leutkirch in Leutkirch im Allgäu auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck sind die Erhaltung und die Pflege des Naturschutzgebiets „Moosmühle“ als Stillgewässer und das daran angrenzende Feuchtgebietsmosaik mit Verlandungszone, Kalkflachmoor, Bachläufen, Gräben, Feucht- und Streuwiesen sowie insbesondere feuchtgründigen Waldbiotopen von teilweise hohem Natürlichkeitsgrad. Der Schutzzweck umfasst

- die Erhaltung des Naturschutzgebietes als Lebensraum limnischer, amphibischer und terrestrischer Lebensgemeinschaften mit ihren charakteristischen und teilweise gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- die Erhaltung des Rattbiotop im Vogelzug für zahlreiche, zum Teil vom Aussterben bedrohte Vogelarten und damit als wichtigem „Trittsteinbiotop“ im Verbund oberschwäbischer Feuchtgebiete und
- die Beseitigung von ökologisch schädlichen Veränderungen und Eingriffen der Vergangenheit, insbesondere auch hinsichtlich der Förderung naturnaher Waldgesellschaften sowie der Begrenzung des anthropogenen Nährstoffeintrages in den Weiher.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedungen jeder Art zu errichten;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern
 4. Entwässerung- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bilder- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebende Tieren nachzustellen, die mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen:
11. das Schutzgebiet außerhalb der Straßen, der gekennzeichneten Fußwege und der ausgewiesenen Loipen zu betreten oder das Schutzgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. in den Stillgewässern (Vogelsee und Stadtweiher, soweit er im Naturschutzgebiet liegt) zu baden und diese Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren:
16. Hunde freilaufen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a) durch die Ausübung der Jagd der Schutzzweck gefördert wird,
 - b) jagdliche Einrichtungen in trittempfindlichen Bereichen nicht erstellt werden dürfen und Hochsitze nur als einfache Ansitzleitern aus Naturbelassenen Rundhölzern neu errichtet werden,
 - c) ein Ankirren von Wasserwild nicht zulässig ist,
 - d) die Jagd auf Wasserwild am Vogelsee ruht und am Stadtweiher erst ab dem 1. November gestattet ist;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass
 - a) am Vogelweiher die Fischerei nur zur Durchführung der Hege und in Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen gestattet ist,

- b) die Angelfischerei an den übrigen Gewässern in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig ist,
 - c) Kraftfahrzeuge im Rahmen der Ausübung der Fischerei nur auf öffentliche Wegen und Parkplätzen abgestellt werden dürfen und
 - d) Der Einsatz von Booten zur Durchführung von Hegemaßnahmen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen gestattet ist;
3. für die Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, dass die Fichtenreinbestände langfristig in standortgemäße Gehölze umgebaut werden;
4. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit der Maßgabe, dass
- a) die im privaten Eigentum befindlichen Wirtschaftswiesen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bewirtschaftet werden können,
 - b) die im öffentlichen Eigentum befindlichen Wirtschaftswiesen als extensives Grünland ohne Düngung und ohne Beweidung genutzt werden und
 - c) Streuwiesen nicht gedüngt und nicht vor dem 1. September gemäht werden;
5. für die sonstige bisher Rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Loipen, Straßen, Wege sowie die Rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen einschließlich Leitung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Großen Kreisstadt Leutkirch i. A. – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlasst werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
8. für Maßnahmen zur Durchführung des Sanierungskonzeptes für den Stadtweiher.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wird in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2-8 verbotene Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft

Tübingen, den 04. Februar 1991
Regierungspräsidium

Dr. Gögler